

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lengerich

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706) hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
  
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
  
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
  
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
  
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 5 dieser Satzung.
  6. Aufstellen von Glasdepotcontainern
  7. Aufstellen von Kleinelektrocontainern
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  10. Annahme von Grünabfällen, Ast- und Strauchschnitt in haushaltsüblichen Mengen bis max. 3 m<sup>3</sup> zu denen im Entsorgungskalender angegeben Zeiträumen.
- Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektrogeräten). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von Sammelfahrzeugen im Auftrag des Kreises Steinfurt angenommen und befördert.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von Verpackungsabfällen von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 3** **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle, zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Der Ausschluss von Abfällen bestimmt sich im einzelnen nach der „Positivliste“ des Kreises Steinfurt (Anlage zu § 3 Abs.1 a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 16.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

### **§ 4** **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den Sammelfahrzeugen des Kreises Steinfurt angenommen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen

an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Der Standort des Sammelfahrzeuges sowie die Zeiten für die Anlieferung werden von der Stadt im Entsorgungskalender bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus deren Her-

kunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

## **an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos, i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Bis zur Bewilligung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 und 2 bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 16. Dezember 2014 in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Holsystem

1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.000 l
2. Gelbe Abfallsäcke und gelbe 1.100 l Behälter für die Sammlung von Verkaufsverpackungen;
3. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l; 240 l.
4. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l oder 1.100 l;

b) Bringsystem

Depotcontainer für Bunt- und Weißglas  
Depotcontainer für Kleinelektrocontainer.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt (oder Dritten) eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes, ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und pro Grundstück mindestens ein 80-Liter-Restabfallgefäß (Pflichtrestmülltonne) vorzuhalten. Grundstücke, die lediglich von einer Person bewohnt werden, haben mindestens ein 40-Liter-Restabfallgefäß vorzuhalten. Im Regelfall ist für jedes Grundstück ein Gefäß vorzuhalten, das den durchschnittlichen Bedarf von mindestens 8,0 Litern pro Grundstücksbewohner und Woche abdeckt.

(2) Für die Sammlung der kompostierbaren Abfälle erhält jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes für jeden Haushalt auf seinem

Grundstück mindestens eine braune Biotonne. Im Regelfall wird jedem Haushalt ein 120 l - Gefäß zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch pro Haushalt ein 80 l - Gefäß vorzuhalten.

- (3) Für die Sammlung des Altpapiers werden jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks von der Stadt (oder Dritten) ein blauer Altpapierbehälter (120 l oder 240 l Volumen) pro Grundstück zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf (z.B. größere Wohneinheiten ) werden auf Antrag blaue 1.100 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (4) Anzahl und Größe der Abfallbehälter (Bioabfall- und Altpapiergefäß) werden durch den Anschlussnehmer festgelegt. Sie sind so groß zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Änderungen sind auf Antrag zum 1. eines jeden Monats möglich.
- (5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Biomüll missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
- (7) Jeder Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden und der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, hat je nach Bedarf in ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10, mindestens jedoch einen 80 Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Die Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die zu leerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l bzw. 240 l sowie Abfallsäcke am Abfuhrtag rechtzeitig – bis morgens um 7.00 Uhr – an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder – wo kein Bürgersteig vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn zur Abholung bereit gestellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fuß-



gänger nicht behindert werden. Von Hausgrundstücken, vor denen der Müllwagen nicht unmittelbar vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke von dem Benutzungspflichtigen zu einer von der Müllabfuhr angefahrenen Straße gebracht und dort entsprechend Satz 1 bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt über den Standort.

- (2) Bei einseitiger Abfuhr der Abfallbehälter sind die Abfallgefäße (40 l, 80 l, 120 l bzw. 240 l) an der von der Stadt festgelegten Straßenseite aufzustellen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (4) Die Abfallgroßbehälter werden vom Abfuhrpersonal von dem festgelegten Standplatz abgeholt, entleert und wieder an den Standplatz zurückgebracht. Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind. In den Wintermonaten sind die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Stellplatz und Transportweg müssen befestigt und eben sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt über den Standort der Abfallgroßbehälter.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. bekanntgegebenen Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektrogeräte sowie Restmüll getrennt zu halten und den für sie vorgegebenen Sammelsystemen zu übergeben:

#### **1. Bioabfälle**

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören

- a) organische Küchenabfälle

- b) Grün- und Gartenabfälle
- c) sonstige organische Materialien.

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

Zu den sonstigen organischen Materialien gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung.

## **2. Altpapier**

Hierzu gehören alle Abfälle aus Papier und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind.

## **3. Altglas**

Hierzu gehören alle Abfälle von Glasbehältern. Diese sind nach Bunt- und Weißglas zu trennen. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über Depotcontainer.

## **4. Verpackungsabfälle**

Hierzu gehören alle Abfälle aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), soweit sie nicht unter Ziff. 2 oder 3 oder nach Ziff. 6 ausgeschlossen sind.

## **5. Elektrogeräte**

Elektrogeräte i.S.d. ElektroG sind entsprechend § 15 Abs. 5 zu entsorgen.

## **6. Problemabfälle**

Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewebemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.

## **7. Restmüll**

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziff. 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Kleinmengen, sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziff. 2 - 4 aufgeführten Abfallarten, dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Abfallsammlung genutzt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Abfallbehältern und Abfallsäcken haftet der Anschlussnehmer.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Elektrogeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.  
Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren werden / entleert werden
1. Abfallbehälter, die überfüllt sind
  2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind
  3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen
  4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Stadt zugelassen sind.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr**

- (1) Die Restabfallbehälter mit den Volumina 40 l, 80 l, 120 l und 240 l werden im gesamten Stadtgebiet im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (2) Die Restabfallgroßbehälter (1.100 l) werden wöchentlich oder auf Antrag 14-täglich entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im gesamten Stadtgebiet im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im gesamten Stadtgebiet im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die gelben Abfallsäcke werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im 2-Wochen-Rhythmus und im Außenbereich im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.

- (6) Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (7) Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.
- (8) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr.

## **§ 15**

### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Öfen, Teppiche, Polstermöbel und Möbelstücke (ohne Glas). Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand (gerollt, gebündelt) gebracht werden.  
Das Sperrgut muss so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.
- (3) Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), Papier, Kartonagen, in Säcken, Tüten und Kartons verpackter Abfall, sonstige Kleinteile und Behälter sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Stadt.
- (4) Die Abholung sperriger Restabfälle wird auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt.
- (5) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.  
Die Sammlung für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück.  
Elektrokleingeräte können auch in speziellen Elektrokleingerätecontainern oder zu den Terminen der Problemmüllsammlung im Bringsystem entsorgt werden.

(6) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle und Elektrogeräte gelten die §§ 12 bis 14 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs.1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, be-

riebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung bzw. zur Abfuhr der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lengerich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Lengerich in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen nicht ausgeschlossenen Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung nicht überlässt;
- c) die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter oder Depotcontainer nicht für die bei ihm anfallenden nicht ausgeschlossenen Abfälle benutzt;
- d) die für bestimmte Abfallarten vorgesehenen Abfallbehälter oder Depotcontainer entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
- e) Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
- f) Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
- g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet;
- i) eine Änderung der Personenzahl entsprechend § 16 Abs. 1 nicht innerhalb von 4 Wochen mitteilt.
- j) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- k) die Abfallbehälter/-säcke zu bzw. an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt,
- l) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen

